

Gemeinde Hagnau am Bodensee	Landkreis Bodenseekreis
---	---------------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbefragung

zu der Frage

„Sind Sie dafür, dass der Hagnauer Uferpark gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013 umgestaltet wird und der Westhafen um die wegfallenden Liegeplätze erweitert wird

wurde eine Bürgerbefragung nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Gemeinde

Hagnau am Bodensee

notwendig.

Die Bürgerbefragung findet statt am Sonntag, dem

16.03.2014

Entschieden ist die Frage, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach Ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.**

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Hagnau am Bodensee

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag ¹⁾

23.02.2014

beim **Bürgermeisteramt**

Hagnau am Bodensee

eingehen.

Ort, Datum

Hagnau am Bodensee, 30.01.2014

Bürgermeisteramt

gez.

Simon Blümcke

Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

1) § 3 Abs. 2 und 4 KomWO – 21. Tag vor der Abstimmung